

## **Taxiordnung für den Landkreis Nordhausen**

Auf Grund des § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S.1690) und in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesen vom 1. April 1993 hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Landkreises Nordhausen einschl. der Kreisstadt Nordhausen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und den für den Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

### **§ 2 Bereithalten von Taxis**

- (1) Taxis mit Betriebssitz in Gemeinden, die öffentliche Taxistandplätze ausweisen, dürfen sich nur auf den mit Bild 229 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxiplätzen bereithalten. Für das Bereithalten von Taxis außerhalb der zugelassenen Taxiplätzen ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen (Bedarfshalteplätze).

### **§ 3 Ordnung auf Taxiplätzen**

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Es ist jedoch nicht gestattet, von Seiten des Fahrers mögliche Fahrgäste anzusprechen bzw. in anderer Form auf sich aufmerksam zu machen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.
- (3) Sofern sich an einem Taxiplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer des in der Reihenfolge ersten Taxis verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg durchzuführen.
- (4) Taxis dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) In den Abend- und Nachtstunden ist ruhestörender Lärm (Radio- und Funkgeräusche, Türeenschlagen usw.) durch das Fahrpersonal weitgehend zu unterlassen.
- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, Ihre Obliegenchaften auf den Taxiplätzen nachzukommen.
- (7) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (8) Die Aufnahme von Fahrgästen im Wartebereich der Taxen – Kennzeichnung mit Bild 314-50 und ZZ 1050-30 bzw. 1050-31 der StVO - ist nicht gestattet.

### **§ 4 Dienstbetrieb**

- (1) Bereitstellung und Einsatz der Taxis können durch einen von dem Taxiunternehmen aufgestellten Dienstplan und Aufstellungsplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Wartungs- und Pflegearbeiten und der Arbeitszeitvorschriften

aufzustellen. Die Pläne sind der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienst- und Aufstellplan erstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 1 oder nur unzulänglich Gebrauch machen.

(3) Die Dienst- und Aufstellpläne sind von den Taxiunternehmern und –fahrern einzuhalten.

(4) Nichtraucher taxis sind an den Scheiben der beiden hinteren Türen mit nach außen und innen wirkende Symbole entsprechend der Anlage 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr i. d. F. vom 21. Juni 1975 zu kennzeichnen. Die Symbole sind dauerhaft anzukleben. In Nichtraucher taxis darf während des gesamten Dienstbetriebes nicht geraucht werden.

(5) Bei der Beförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.

(6) Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.

## **§ 5 Funkgeräte**

(1) Mit Funkgeräten und anderen Kommunikationsmitteln ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Zentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

## **§ 6 Pflichtfahrgebiet**

(1) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Nordhausen sowie das Gebiet in einem Umkreis von 20 km über die Kreisgrenze hinaus.

## **§ 7 Fahrpreis**

(1) Die Berechnung des Fahrpreises darf nur nach der gültigen Verordnung des Landkreises Nordhausen über den Taxitarif (Taxitarifordnung) erfolgen.

(2) Sonderkosten

a) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

b) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

c) Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Beerdigungen und Stadtrundfahrten unterliegen nicht der Tarifordnung. Sie werden zwischen den Vertragspartnern individuell vereinbart.

## **§ 8 Fahrpreisanzeiger**

(1) Für die Berechnung des Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers maßgebend.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort – bei Vorbestellungen erst zu der angegebenen Zeit - eingeschaltet werden.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Nach der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr

durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und gegebenenfalls neu geeicht worden ist.

## **§ 9 Beförderungsbedingungen**

(1) Der Fahrer hat einen Abdruck der Verordnung des Landkreises Nordhausen über den Taxitarif (Taxitarifordnung) und der Taxiordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Im Inneren der Taxen sind an gut sichtbarer Stelle des Armaturenbrettes Name und Betriebssitz des Unternehmens sowie die Ordnungsnummer des Fahrzeuges anzuzeigen.

(3) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Fahrzeug Anweisungen zu erteilen. Die Fahrgäste müssen diese Anweisungen befolgen, ansonsten kann die Beförderung abgelehnt werden.

(4) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(5) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis fordern. Sie muss folgende Angaben enthalten:

Name und Wohnort des Unternehmers, Ordnungsnummer, gezahlter Betrag, kurze Angaben der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift.

## **§ 10 Beförderung von Tieren**

(1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde sind an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden.

(2) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(3) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(5) Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxiordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- |            |  |
|------------|--|
| § 2        | Taxen außerhalb zugelassener Plätze bereithält   |
| § 3 Abs. 1 | Taxen an Standplätze nicht vorschriftsmäßig aufstellt  |
| § 3 Abs. 3 | den Beförderungsauftrag nicht entgegennimmt und die Anfahrt nicht auf dem kürzesten Weg ausführt |
| § 3 Abs. 4 | das Instandsetzen oder Waschen eines Taxis vornimmt  |
| § 3 Abs. 5 | Verursachung von ruhestörenden Lärm durch das Fahrpersonal                                       |
| § 3 Abs. 6 | die Straßenreinigung und der Verrichtung ihrer Aufgaben nicht ermöglicht                         |
| § 3 Abs. 7 | nicht bei seinem Taxi anwesend ist   |
| § 3 Abs. 8 | Aufnahme von Fahrgästen im Wartebereich  |
| § 4 Abs. 4 | Nichtraucherembleme unvollständig anbringt, in Nichtrauchertaxen raucht oder das Rauchen zulässt |
| § 5 Abs. 2 | Funkgeräte störend laut betreibt   |
| § 7 Abs. 1 | falsche Preisbildung vornimmt  |
| § 8 Abs. 2 | Fahrpreisanzeiger zu früh einschaltet  |
| § 8 Abs. 3 | mit gestörtem Fahrpreisanzeiger weiterfährt  |

- § 9 Abs. 1 die Taxitarif- und die Taxiordnung nicht mitführt
- § 9 Abs. 2 Name und Betriebssitz des Unternehmens sowie Ordnungsnummer nicht anzeigt
- § 9 Abs. 5 keine Quittung mit den geforderten Angaben aushändigt

verstößt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxiordnung des Landkreises Nordhausen vom 12.11.1992 außer Kraft.

Nordhausen, den 30.04.2002

Claus  
Landrat